

|  |   |
|--|---|
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 20, Seite 14                             | (§ 3 Abs. 1 letzt. Abschnitt–Sprachkomp.) |
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 1, Seite 1                               | (für 2019 - 2021)                         |
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2018, Nr. 4, Seite 6                               | (für 2018)                                |
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 7, Seite 23f                             | (für 2017)                                |
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 186, Seite 187                           | (für 2016)                                |
| Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 155, Seite 185 i.V.m. Nr. 195, Seite 233 | (für 2015)                                |

## Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

### § 1

#### Abschluss des Gestellungsvertrages

- (1) Werden Ordensmitglieder in nichtordeneigenen Einrichtungen im Erzbistum Köln eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsvertragsparteien ein Gestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und der Anlage zu dieser Ordnung abzuschließen.
- (2) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle des Gestellungsvertrages einen anderen Vertrag abschließen oder zulassen. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs oder seines Beauftragten.
- (3) Diese Ordnung gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

### § 2

#### Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

### § 3

#### Staffelung des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld bemisst sich nach folgenden Gestellungsgruppen:

| Gestellungs-<br>gruppe | Zuordnungskriterien  | Anwendungsbeispiele  |
|------------------------|--|--|
| GI                     | Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung | <ul style="list-style-type: none"> <li>● Pfarrer, Kaplan</li> <li>● Kategorialeseelsorge (Krankenhaus-, Jugend-, Schul-, Priester-, Obdachlosen-, Gefängnis-, Militärseelsorge)</li> <li>● Pastoralreferent /innen (mit Master)</li> <li>● Gehobene Tätigkeit in Generalvikariaten oder kirchlichen Einrichtungen</li> <li>● Geistliche Begleitung / Psychologen</li> <li>● Lehrtätigkeiten / Professuren an Hochschulen</li> <li>● Lehrtätigkeit an Schulen</li> <li>● Geschäftsführung / Vorstand</li> <li>● Arzt/Ärztin</li> <li>● Bildungshausleiter/in</li> <li>● Heimleitung (große Einrichtung)</li> <li>● Pflegedienstleitenden /in (große Einrichtung)</li> </ul> |

|                             |  |  |
|-----------------------------|--|--|
| G II                        | Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) in entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegedienstdirektor/in (mittelgroße und kleine Einrichtung)</li> <li>• Stationsleitung</li> <li>• Leiter/in Sozialstation</li> <li>• Verwaltungsleitung (mittelgroß)</li> <li>• Gemeindefereferent/in</li> <li>• Fachkrankenschwester</li> <li>• Sozialarbeiter/in, Krankenhaussozialdienst</li> <li>• Heilpädagoge/in</li> </ul>  |
| G III                       | Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheits-, Kranken- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege (Pflegefachfrau, -mann)</li> <li>• Sonstige(r) Seelsorgehelfer (in)</li> <li>• Sozial- und Gesundheitswesen</li> <li>• Erzieher/in</li> <li>• Jugend- und Heimerzieher</li> <li>• Heilerziehungspfleger/in</li> <li>• Physio-/Ergotherapeut</li> <li>• Sachbearbeitung/Verwaltung (kein Sekretariat)</li> </ul> |
| G IV                        | Sonstige Ordensangehörige  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hauswirtschaftskräfte</li> <li>• Küster/in / Mesner/in</li> <li>• Empfang / Pforte</li> </ul>   |
| Für alle Gestellungsgruppen | <p>Sprachkompetenzregelung:<br/> Für ausländische Ordensangehörige gilt ein Abschlag von 30 v. H. des Gestellungsgeldes, solange nicht Sprachkenntnisse in der<br/> Gestellungsgruppe I und II von C1<br/> Gestellungsgruppe III von B2<br/> Gestellungsgruppe IV von B1<br/> eines Einstufungstests nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden kann.</p> |  |

- (2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

#### § 4 Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Das Gestellungsgeld für die Jahre 2019 bis 2021 beträgt jährlich wie folgt:

##### 2019

|                       |                 |
|-----------------------|-----------------|
| Gestellungsgruppe I   | 71.280,00 Euro  |
| Gestellungsgruppe II  | 58.800,00 Euro  |
| Gestellungsgruppe III | 42.900,00 Euro  |
| Gestellungsgruppe IV  | 36.420,00 Euro“ |

##### 2020

|                       |                |
|-----------------------|----------------|
| Gestellungsgruppe I   | 73.380,00 Euro |
| Gestellungsgruppe II  | 60.600,00 Euro |
| Gestellungsgruppe III | 44.220,00 Euro |
| Gestellungsgruppe IV  | 37.200,00 Euro |

##### 2021

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Gestellungsgruppe I  | 74.220,00 Euro |
| Gestellungsgruppe II | 61.200,00 Euro |

Gestellungsgruppe III 44.700,00 Euro  
Gestellungsgruppe IV 37.620,00 Euro“

- (2) Das Gestellungsgeld ist monatlich in Raten in Höhe eines Zwölftes im Voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Gestellung zu zahlen.
- (3) Bei Teilgestellung ist ein entsprechend verringertes Gestellungsgeld zu vereinbaren.
- (4) Neben dem Gestellungsgeld nach Absatz 1 sind Sonderzahlungen ausgeschlossen.
- (5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren.

## §5

### Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Amtsblatt veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluss der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands ergangen sind.

## §6

### Abgeltung von Sachleistungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sachleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe vom Gestellungsgeld einzubehalten oder der Ordensgemeinschaft in Rechnung zu stellen.
- (2) Für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten können Pauschbeträge festgesetzt und im Gestellungsvertrag vereinbart werden.
  1. Bei Zuweisung einer Wohnung sind der steuerliche Mietwert dieser Wohnung und die Nebenkosten zu ermitteln und von der Ordensgemeinschaft zu tragen, wobei die Beträge entweder der Ordensgemeinschaft in Rechnung gestellt oder vom Gestellungsgeld einbehalten werden.
  2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich gewährten Verpflegung und unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten nach der gemäß § 17 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung vereinbart werden.
  3. Abweichend von Nr. 2 kann die Ermittlung des Wertes der einem Ordensmitglied unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten nach der Anlage 12 zu den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ - AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.
- (3) Weitere Nebenleistungen (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. ä.) sind nach den ortsüblichen Preisen zu bewerten.  
Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§7  
Zuschuss für eine Haushälterin

Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuss und ggf. eine Zulage zu den Personalkosten für die Haushälterin. Sofern vom Erzbistum Beiträge für das Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

§ 8  
Schulen

Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Dabei ist der Abschluss von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 9  
Haftung

Wegen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 10  
Fürsorge und Versorgung

Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 11  
Freizeit

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 12  
Überleitungsvorschriften

Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 1. Juni 1992 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1992, Nr. 134, S. 193 ff.) außer Kraft.

Köln, 10. Januar 2019

Erzbischof von Köln